

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 12.01.2021

Dezernat: I / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel
Telefon: 545 - 1306

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00572/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Aufnahme von Investitionskrediten aus der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung ermächtigt den Oberbürgermeister, Investitionskredite von bis zu 18.830.300 EUR aus der Kreditermächtigung 2020 aufzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.10.2020 wurde eine Kreditermächtigung in Höhe von 18.830.300 EUR festgesetzt.

Im Jahr 2020 ist laut Haushaltsplan die Realisierung einer Vielzahl von Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Die Finanzierung soll durch die Aufnahme von Krediten sowohl bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als auch am Kapitalmarkt erfolgen.

Die staatliche KfW zeichnet sich durch regelmäßig vergleichsweise sehr günstige Zinskonditionen aus. Das Basisprogramm „Investitionskredit Kommunen“ als klassisches Ratendarlehen, das zur Finanzierung diverser Maßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. in Verkehrsinfrastruktur, Stadtbeleuchtung, Breitbandnetzausbau, Fahrzeugbeschaffung etc.) genutzt werden kann, liegt derzeit (Stand 08.12.2020) bei Konditionen:

Laufzeit	Zinssatz	Tilgungsfreijahre
10 Jahre	0,01 %	1-2 Tilgungsfreijahre (10 Jahre Zinsbindung)
20 Jahre	0,01 %	1-3 Tilgungsfreijahre (10 Jahre Zinsbindung)
20 Jahre	0,05 %	1-3 Tilgungsfreijahre (20 Jahre Zinsbindung)
30 Jahre	0,01 %	1-5 Tilgungsfreijahre (10 Jahre Zinsbindung)
30 Jahre	0,26 %	1-5 Tilgungsfreijahre (20 Jahre Zinsbindung)

Die Bereitstellung der Kreditsummen erfolgt provisionsfrei. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert. Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf möglicher tilgungsfreier Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre werden ausschließlich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge gezahlt. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden. Die Auszahlung der Kreditsumme erfolgt bis zu 100 %. Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren wird die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot unterbreiten. Zudem bietet das KfW-Basisprogramm ein gewisses Maß an Flexibilität, indem eine Aufstockung des Finanzierungsbedarfes unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Damit sichergestellt wird, dass die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit erfolgt, wird weiterhin die klassische Angebotseinholung am Kapitalmarkt durchgeführt und mit den aktuell gültigen Zinskonditionen der KfW verglichen. Sollte sich dabei ein anderer Anbieter oder ein Euribor-Darlehen als wirtschaftlicher erweisen, erfolgt die Zuschlagserteilung auf Basis des entsprechenden Angebotes.

So betragen z. B. die Konditionen für ein Darlehen auf Basis 3-Monats-Euribor aktuell -0,534 % p. a. zuzüglich einer marktüblichen Marge von zuletzt 0,15 % p. a. bei einem Floor von 0,0 % p.a., was keine Weitergabe negativer Zinsen bedeutet. Bei einer möglichen Kreditsumme in Höhe von 2.500.000 Euro würden hierbei beispielsweise 3.750 Euro an Zinsbelastung fällig. Die Banken berechnen die Zinsen in Höhe der Marge, sofern der Euriborzinssatz im Minusbereich liegt, was bereits seit ein paar Jahren der Fall ist.

Der Zins für ein klassisches Annuitätendarlehen bei 5-jähriger Zinsbindung, einer Laufzeit von 20 Jahren und einem zu finanzierenden Betrag in Höhe von beispielsweise 5.000.000 Euro liegt bei aktuell 0,001 %. Das ergibt einen Zinsbetrag von rund 51 Euro im ersten Jahr.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wird die Ermächtigung zur Kreditaufnahme des Gesamtbetrages der Investitionskredite im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von bis zu 18.830.300 EUR für KfW- und Kapitalmarktdarlehen in einer Beschlussvorlage zusammengefasst. Damit kann die Kreditaufnahme in Abhängigkeit des Investitionsfortschrittes erfolgen.

Der Hauptausschuss und auch der Finanzausschuss werden nach erfolgter Kreditaufnahme über die Darlehensmodalitäten sowie die Zinskonditionen informiert.

2. Notwendigkeit

Entsprechend § 5 Absatz 3 Ziffer 3 b) der Hauptsatzung ist zur Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens ab 2.500.000 Euro der Beschluss der Stadtvertretung erforderlich.

Um einen kurzfristigen Mittelabruf bei der KfW bzw. eine Darlehensausschreibung am Kapitalmarkt zur Deckung der anfallenden Investitionsauszahlungen zu gewährleisten, ist diese Ermächtigung zur Aufnahme des im Rahmen von der Kommunalaufsicht genehmigten Kreditbetrages erforderlich.

3. Alternativen

Zwischenfinanzierung aus Kreditmitteln zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit mit dem Risiko von sprunghaft ansteigenden Zinsen bzw. Überschreitung des von der Kommunalaufsicht genehmigten Höchstbetrages.

oder

Regelmäßig wiederkehrende Beschlussfassungen zu Kreditaufnahmen ab einem Betrag von 2,5 Mio. Euro. In diesem Fall bedarf es jeweils eines zeitlichen Vorlaufes für die Beschlussfassung, was den Vorteil von kurzfristigen Reaktionen auf wirtschaftliche Marktangebote weitgehend vereitelt.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Der Schuldendienst für 2021 ist in den entsprechenden Haushaltsansätzen berücksichtigt und wird mit der Planung der folgenden Haushaltsjahre sichergestellt.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Die Steuerung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach wirtschaftlich sinnvollen Angeboten mindert die zu erwartenden künftigen Belastungen, insbesondere aus Zinsaufwendungen bzw. -auszahlungen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: --

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: --

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister